



BESCHLUSS Nr. 1

**Befreiung von Rundfunkgebühren für ausländische Studierende**

Im Rahmen der Studierendenseelsorge unterstützen die ESGn in besonderer Weise ausländische Studierende, insbesondere frei, also ohne Stipendium, eingereiste Studierende aus den Ländern des Südens und Osteuropas, die an deutschen Hochschulen ein Studium absolvieren. Ihr Aufenthalt ist durch § 16.1 Aufenthaltsgesetz geregelt. Dementsprechend müssen sie ihr Studium und ihren Lebensunterhalt in Deutschland selbstständig finanzieren und dazu auch einen Finanzierungsnachweis (Verpflichtungserklärung oder Sperrkonto) in Höhe von zurzeit € 7.908,- jährlich beibringen.

Die Mehrzahl dieser Studierenden ist nach unseren Erfahrungen aus den Beratungen auf Gelegenheitsarbeiten angewiesen und hat weniger als € 650,- monatlich zur Bestreitung aller Kosten zur Verfügung. Ein Anspruch auf Studienfinanzierung durch BAföG besteht in der Regel nicht. Damit ist diesen Studierenden der Weg versperrt, die Befreiung von den Rundfunkbeiträgen nach § 4 Abs. 1 RBStV zu beantragen. Hier ist eine eindeutige Gesetzeslücke aufzufinden, denn die besondere Situation von ausländischen Studierenden findet im § 4 Abs. 1 RBStV keine Berücksichtigung.

§ 4 Abs. 6 RBStV sieht vor, dass die Landesrundfunkanstalt in besonderen Härtefällen auf gesonderten Antrag von der Beitragspflicht zu befreien hat. Die Situation ausländischer Studierender stellt unseres Erachtens regelmäßig solch einen Härtefall dar, sodass sie als vom Rundfunkbeitrag zu befreiende Gruppe in §4 Abs. 1 RBStV aufgenommen werden sollen.

Die Vollversammlung des Verbandes Evangelischer Studierendengemeinden in Deutschland fordert, ausländische Studierende zukünftig vom Rundfunkbeitrag zu befreien, und bittet den Petitionsausschuss, sich dieses zu Eigen zu machen und diesbezüglich tätig zu werden.